

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (INTERNATIONAL)

DER GENKINGER GMBH

I. GELTUNGSBEREICH; ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB (INTERNATIONAL)) der Genkinger GmbH, Albstraße 49, 72525 Münsingen, Deutschland, (nachfolgend: „GENKINGER“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung von Waren an den Kunden durch GENKINGER, sofern der Kunde seine für den Vertrag maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland hat.
2. Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen GENKINGER und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
6. Rechte, die GENKINGER nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. RECHTE AN UNTERLAGEN

1. Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher (Art. 13 CISG) Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
2. Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte stehen, ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche (Art. 13 CISG) Zustimmung hierzu erteilt haben.
3. Im Überlassen von vorbezeichneten Gegenständen und Unterlagen liegt keine Rechteübertragung oder -einräumung (Nutzungslizenz).

III. NEBENPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, uns sämtliche verbindlichen gesetzlichen Regelungen, die an seinem Sitz oder dem ihm bekannten Bestimmungsort der Ware gelten, unverzüglich mitzuteilen, sofern diese verbindlichen gesetzlichen Regelungen im Widerspruch zu diesem Vertragsinhalt stehen oder die Durchführung dieses Vertrages beeinträchtigen können.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sofern wir Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages in dem Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat oder der dem Kunden bekannte Bestimmungsort der Ware liegt, vorzunehmen haben, uns umfassend zu unterstützen.

IV. VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir auf Aufforderung des Kunden, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung hoheitlicher Erfordernisse eine vorläufige Rechnung (Proforma-Invoice) oder vergleichbare Erklärungen übermitteln.
2. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche (Art. 13 CISG) Auftragsbestätigung zustande.

3. Ein unterbreitetes Angebot des Kunden ist für den Zeitraum von drei Wochen ab Zugang bei GENKINGER unwiderruflich. Dies gilt nicht, wenn sich der Kunde die freie Widerruflichkeit ausdrücklich und in Schriftform (Art. 13 CISG) vorbehalten hat.

V. VERTRAGSINHALT

1. Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der Vereinbarung entsprechend der Auftragsbestätigung, hilfsweise dem gewöhnlichen Gebrauchszweck Waren gleicher Art. Ein vom Kunden vorgesehener, besonderer Verwendungszweck ist nur dann maßgeblich, sofern uns dieser Verwendungszweck vor Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich (§ 126 BGB) zur Kenntnis gegeben wurde.
2. Der Vertragsgegenstand ist vertragsgemäß, sofern er den rechtlichen Anforderungen, insbesondere den staatlichen, öffentlich-rechtlichen oder behördlichen, an unserem Sitz genügt. Für die Einhaltung der skizzierten Anforderungen am Sitz des Kunden, im Land des dem Kunden bekannten Bestimmungsortes der Ware oder in einem sonstigen Drittland sind wir nur verantwortlich, wenn wir diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche (§ 126 BGB) Zusage erteilt haben und der Kunde seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich bestehender Anforderungen, insbesondere gemäß III., nachkommt. Grundsätzlich obliegt es dem Kunden, evtl. erforderliche Genehmigungen einzuholen.
3. Technische Spezifikationen unserer Produkte wie Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen sowie Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Bestimmte Eigenschaften gelten nur dann als garantiert, sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Beschaffenheitsgarantie) getroffen wurde. Für die Schriftform der Garantieerklärung ist § 126 BGB maßgeblich.
4. Eine etwaige Dokumentation ist vorbehaltlich abweichender zwingender Vorschriften nur in deutscher oder englischer Sprache geschuldet. Die Vereinbarung einer Verpflichtung von GENKINGER, eine etwaige Dokumentation in einer anderen Sprache zur Verfügung zu stellen, bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).
5. Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von GENKINGER geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten.

VI. LIEFERFRIST; HÖHERE GEWALT; TEILLIEFERUNG

1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei Lieferfristen um ungefähre Angaben. GENKINGER kündigt den tatsächlichen Auslieferungszeitpunkt mit angemessener Vorlaufzeit, in der Regel zwei Wochen, in Schriftform (Art. 13 CISG) an. Der bekanntzugebende tatsächliche Auslieferungszeitpunkt darf vorbehaltlich der Ziff. 2, 3, 5 und 6 nicht mehr als vier Wochen nach der zuvor mitgeteilten ungefähren Lieferfrist liegen.
2. Der Beginn einer Lieferfrist setzt die Klärung sämtlicher technischer Fragen voraus. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden wie beispielweise dem Leisten einer Anzahlung oder dem Nachweis einer Finanzierungszusage nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
4. GENKINGER steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
5. Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner (Selbstbelieferungsvorbehalt).
6. Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure) angemessen, wobei bei der Bemessung die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Anlaufzeit zu berücksichtigen ist. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Energie- und Rohstoffknappheit, Streiks, Aussperrungen behördliche Maßnahmen, terroristische Anschläge und Krieg. GENKINGER wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als drei Monate an oder verlängert sich der Liefertermin aufgrund mehrerer Umstände höherer Gewalt um mehr als vier Monate, so ist sowohl der Kunde als auch GENKINGER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und weiteren

Ansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gegenleistung entfällt, bereits geleistete Anzahlungen werden zurückerstattet. Die Regelungen dieser Ziffer gelten entsprechend, sofern die Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten und sich auf die Belieferung an GENKINGER auswirken.

7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Eine Teillieferung ist insbesondere dann nicht unzumutbar, wenn die Teillieferung für den Kunden bestimmungsgemäß verwendbar, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
8. Schadensersatzansprüche infolge der Nichteinhaltung der Lieferfrist richten sich nach XII.

VII. GEFahrÜBERGANG

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe an den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten über (Incoterms 2010 FCA GENKINGER, Münsingen, Deutschland).
2. Nimmt der Kunde die zur Auslieferung bereit erklärte Ware am Auslieferungszeitpunkt (VI. Ziff. 1 Satz 2) nicht ab, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs zum Auslieferungszeitpunkt auf den Kunden über.

VIII. ANNAHMEVERZUG; VERZÖGERUNGSSCHADEN

1. Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab (VII.) oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so schuldet er GENKINGER pro angefangener Woche einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung.
2. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren, GENKINGER der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

IX. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; PREISANPASSUNG

1. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung in EUR zu leisten. Ist die Vereinbarung der Zahlung in EUR unzulässig, ist die Zahlung in der für die am Sitz des Kunden maßgeblichen Währung zu leisten. Die Zahlung hat in diesem Fall in derjenigen Höhe zu erfolgen, die dem Rechnungswert in EUR zum Zeitpunkt der Fälligkeit der (Teil-)Zahlung entspricht. Ist die Zahlung in beiden der vorgenannten Währungen unmöglich, hat die Zahlung in einer Drittwährung zu erfolgen. Satz 3 sowie Ziff. 6 Satz 2 geltend entsprechend.
3. Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren etc., trägt der Kunde.
4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise Incoterms 2010 FCA GENKINGER, Münsingen, Deutschland.
5. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
6. Zahlungen sind am Sitz von GENKINGER in Münsingen, Deutschland, zu leisten. Kosten und Risiko der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden.
7. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen (Art. 13 CISG) Vereinbarung im Einzelfall gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. Anzahlung in Höhe von 40 % bei Abschluss des Vertrages;
 - b. Schlusszahlung in Höhe von 60 % innerhalb von einer Woche ab Mitteilung des Auslieferungszeitpunktes (VI. Ziff. 1 Satz 2).
8. Liegen zwischen Vertragsschluss und Gefahrübergang mehr als zwanzig Wochen und haben wir das Überschreiten dieses Zeitraums nicht vorsätzlich herbeigeführt, so sind wir berechtigt, den Preis entsprechend den uns entstandenen Produktionsmehrkosten, insbesondere aufgrund von gestiegenen Rohstoffpreisen, zu erhöhen.

X. MÄNGELRÜGE

1. Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen innerhalb einer Woche ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen. Dies gilt nicht, sofern der tatsächliche Gefahrübergang vor dem vereinbarten Liefertermin (Auslieferungszeitpunkt gemäß VI. Ziff. 1 Satz 2) liegt. In diesem Fall beginnt die

Untersuchungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin (Auslieferungszeitpunkt gemäß VI. Ziff. 1 Satz 2) zu laufen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, uns gegenüber im Rahmen der Untersuchung (Ziff. 1 Satz 1) festgestellte Mängel innerhalb einer weiteren Woche zu rügen.
3. Weiter ist der Kunde verpflichtet, uns Mängel, die im Rahmen der Untersuchung (Ziff. 1 Satz 1) nicht feststellbar waren, innerhalb einer Woche ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
4. Die Rüge ist in Schriftform (Art. 13 CISG) zu erheben. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.
5. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten oder der Ausschluss mit den Bestimmungen einer Garantie (V. Ziff. 3) unvereinbar wäre.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von GENKINGER zu tragen.
7. Die Fristen der Ziff. 1 bis 3. beginnen, sofern eine Dokumentation von GENKINGER geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat.
8. Ist zwischen der Lieferung und der Anzeige eines Mangels ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen, so kann der Kunde keine Mängelrechte mehr geltend machen.

XI. RECHTE DES KUNDEN BEI PFLICHTVERLETZUNGEN DES VERKÄUFERS (=GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE); VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN; VERHÄLTNIS ZU SCHADENSERSATZ

1. Im Falle der Schlechterfüllung von GENKINGER, also des Zurückbleibens der tatsächlichen Leistungserbringung hinter der vertraglich geschuldeten Leistung (Mangelhaftigkeit), richten sich die Ansprüche des Kunden nach den folgenden Bestimmungen.
2. Zunächst ist der Kunde nur berechtigt, von GENKINGER innerhalb angemessener Frist Beseitigung der Schlechterfüllung (Mängelbeseitigung) zu verlangen. Die Auswahl der Art der Mängelbeseitigung, im Wesentlichen Nachbesserung oder Ersatzlieferung, durch welche GENKINGER die Beseitigung der Schlechterfüllung erbringt, obliegt GENKINGER. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Kunde GENKINGER oder von GENKINGER beauftragten Dritten Zugang zur Ware zu gewähren sowie erforderlich werdende und gebotene Maßnahmen zu unterstützen. Zweckdienliche und erforderliche Aufwendungen der Mängelbeseitigung übernimmt GENKINGER mit Ausnahme derjenigen Mehrkosten, die durch den Weitertransport der Ware an einen anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort verbunden sind.
3. Erbringt GENKINGER die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Frist oder führt die von GENKINGER gewählte Art der Mängelbeseitigung nicht zur Mangelfreiheit, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen.
4. Zur Aufhebung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich nur
 - a. bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung und
 - b. erst dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der angemessenen Frist durchgeführt wurde oder nicht zur Mangelfreiheit führteberechtigt.
Lit. b. muss für die Aufhebung des Vertrages nicht erfüllt sein, wenn die Mängelbeseitigung für den Kunden aufgrund der Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist oder offensichtlich erfolglos bleiben wird.
5. Zur Aufhebung des Vertrages ist der Kunde auch berechtigt, wenn GENKINGER im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist trotz des Setzens einer weiteren angemessenen Frist, die in der Regel nicht geringer als zwei Wochen bemessen sein darf, die Leistung nicht erbringt. Hinsichtlich dieser weiteren Frist gilt VI. Ziff. 6 Satz 1 entsprechend.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Ansprüche nach Ziff. 2 – 5 innerhalb angemessener Frist geltend zu machen. Er hat GENKINGER zur Vornahme der Handlungen schriftlich aufzufordern (Art. 13 CISG).
7. Bezieht sich die Nichtleistung oder Schlechtleistung nur auf einen Teil der Lieferung, so gelten die Ansprüche nach Ziff. 2 und 3 nur im Hinblick auf denjenigen Teil, der von

der Nichtleistung oder Schlechtleistung betroffen ist. Die Aufhebung des gesamten Vertrages (Ziff. 4 und 5) kann in einem solchen Fall nur erklärt werden, wenn die Unvollständigkeit der Lieferung oder nur teilweise vertragsgemäße Lieferung für sich genommen eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

8. Gewährleistungsansprüche – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie nicht erkennbaren Mängeln (X. Ziff. 3).
9. Vorgenannte Ansprüche wegen Schlechterfüllung, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden oder die Missachtung der Nutzungshinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
10. Für die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit gilt Ziff. 4.b. sowie Ziff. 4 Satz 2 entsprechend. Zusätzlich gilt XII.

XII. HAFTUNG

1. GENKINGER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. GENKINGER haftet gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsgesetzes.
3. Im Falle der Vereinbarung einer vertraglichen Garantie (V. Ziff. 3) haftet GENKINGER entsprechend der Garantieerklärung.
4. GENKINGER haftet für die vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung.
5. Die Haftung nach Ziff. 4 ist im Falle der grob fahrlässigen Pflichtverletzung begrenzt auf das Dreifache des betroffenen Auftragswertes. Unterschreitet das Dreifache des betroffenen Auftragswertes jedoch den Betrag von 250.000,-- EUR, so beträgt die Haftungssumme von GENKINGER maximal 250.000,-- EUR. Mit Rücksicht auf vorbezeichnete Regelung empfiehlt GENKINGER den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung.
6. Die Haftung für sonstige fahrlässige Pflichtverletzungen oder unverschuldete Schäden ist ausgeschlossen.

XIII. UNTERSTÜTZUNG IN PRODUKTHAFTUNGSFÄLLEN

1. Der Kunde wird Produkte im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte nicht verändern. Er wird insbesondere vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde GENKINGER im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Ist GENKINGER zur Einleitung von Maßnahmen, insbesondere zur Produktwarnung oder zum Produktrückruf verpflichtet, so wird der Kunde GENKINGER mit besten Kräften unterstützen.
3. Der Kunde wird GENKINGER unverzüglich in Schriftform (Art. 13 CISG) über ihm bekannt werdende Risiken informieren.

XIV. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

1. Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
2. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.
3. Ziff. 1 und 2 gelten nicht, sofern dem Kunden hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von GENKINGER geltend gemachten Forderung steht.

XV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

XVI. ANWENDBARES RECHT

1. Sämtliche Verträge auf Grundlage dieser AGB (INTERNATIONAL) sowie Fragen über deren Zustandekommen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ziff. 1 Satz 2 gilt entsprechend für außervertragliche Ansprüche.

XVII. STREITBEILEGUNG, ZUSTÄNDIGES GERICHT, SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von GENKINGER in Münsingen, Deutschland, zuständige Gericht.
2. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Befindet sich die maßgebliche Niederlassung des Kunden außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der Staaten der Schweiz, Norwegens und Island, so werden alle Streitigkeiten zwischen dem GENKINGER und dem Kunden, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware durch GENKINGER ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Stuttgart. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.

XVIII. NUTZUNGSRECHTE

1. GENKINGER räumt dem Kunden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Know-how ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang ein, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Das Kopieren auf andere, im Vertrag nicht genannte Maschinen, Systeme und Datenverarbeitungseinheiten ist dem Kunden untersagt.
2. Jegliche darüber hinaus gehende Nutzung ist dem Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (§ 126 BGB) von GENKINGER gestattet.

XIX. SONSTIGES

1. Vertragssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. Sämtliche Erklärungen müssen in einer der Vertragssprachen abgegeben werden, um wirksam zu sein.
2. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur nach unserer vorherigen schriftlichen (Art. 13 CISG) Zustimmung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

XX. SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

XXI. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages als Ganzes.
2. Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
3. Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.